

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der  
ortsüblichen Bekanntgabe und der öffentlichen Zustellung  
(Bekanntmachungssatzung)  
- Lesefassung -**

**§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Meißen. Das Amtsblatt trägt den Namen „Amtsblatt des Landkreises Meißen“.
- (2) Daneben erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Meißen durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Meißen auf der Internetseite des Landkreises Meißen unter <https://www.kreis-meissen.de/Aktuelles/Amtsblätter/>. Dies stellt die authentische Form dar.

**§ 2 Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

**§ 3 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, werden sie dadurch öffentlich bekanntgemacht, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend. Zusätzlich erfolgt eine Zugänglichmachung der auszulegenden Dokumente auf der Internetseite des Landkreises Meißen unter <https://www.kreis-meissen.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/>. Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, wird die angeordnete Auslegung zur Einsicht allein durch die Zugangsmöglichkeiten nach Satz 1 bewirkt.

## **§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe**

Ortsübliche Bekanntgaben des Landkreises nach Landesrecht erfolgen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften anzuwenden sind, auf der Internetseite der Landkreisverwaltung unter [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de). Das gilt insbesondere für die Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages sowie seiner Ausschüsse.

## **§ 5 Öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite der Landkreisverwaltung unter [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de).

## **§ 6 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung oder Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 7 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der Internetseite des Landkreises Meißen unter <https://www.kreis-meissen.de/Aktuelles/Amtsblätter/> verfügbar ist, vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

---

### **Hinweis zur Lesefassung**

Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen. Die amtliche Fassung dieser Satzung und seiner gegebenenfalls vorhandenen Änderungssatzungen finden Sie in den Amtsblättern, in denen sie bekannt gegeben wurden.

### **Bekanntmachungen**

Erstfassung: Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 6. November 2021

Erste Änderungssatzung: Amtsblatt des Landkreises Meißen 13./14. Juli 2024

### **Impressum**

Diese Lesefassung wurde erstellt durch das Büro Landrat.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte:

Landratsamt Meißen | Büro Landrat

Brauhausstraße 21 | 01662 Meißen

Telefon: 03521 725-7002

E-Mail: [BueroLandrat@kreis-meissen.de](mailto:BueroLandrat@kreis-meissen.de)

Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de)